

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

20. Jahrgang

Freitag, den 10. Oktober 2025

Nummer 11 | Woche 41



**– Amtlicher Teil –**

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 9. Sitzung der Gemeindevertretung am 23.09.2025 ..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über das Inkrafttreten der 2. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“ ..... Seite 7

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

Bekanntmachungen für die Gemeinde Golzow:

- Elternbeitragsatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Golzow mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) ..... Seite 9
- Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Gemeinde Golzow (ITBA-Benutzungsordnung) ..... Seite 12

Bekanntmachungen für die Stadt Brück:

- Hauptsatzung der Stadt Brück vom 18.09.2025 ..... Seite 13

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse Ortsbeirat Nichel ..... Seite 18
- Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch – 3. Änderungsanordnung ..... Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse Ortsbeirat Mörz ..... Seite 20
- Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ der Gemeinde Planetal, OT Dahnsdorf ..... Seite 21
- Vermessungsbüro Rosnau – Öffentliche Zustellung ..... Seite 22
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse Amtsausschuss vom 10.09.2025 ..... Seite 24
- 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Niemegk ..... Seite 24

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Corneli Röseler, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 23.09.2025

**Beschlüsse des öffentlichen Teils:****Beschluss Nr.: 66–9/25**

**Beratung und Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz**

*Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen (Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)*

**Beschluss Nr.: 67–9/25**

**Beratung und Beschluss über die 2. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz**

*Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen (Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)*

**Beschluss Nr.: 68–9/25**

**Beratung und Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wiesenburg**

*Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen (Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)*

**Beschluss Nr.: 69–9/25**

**Beratung und Beschluss über die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wiesenburg**

*Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen (Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)*

**Beschluss Nr.: 70–9/25**

**Beratung und Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“**

*Abstimmungsergebnis:  
einstimmig beschlossen (Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)*

**Beschluss Nr.: 71–9/25**

**Beratung und Beschluss über die Bereitstellung der Eigenmittel aus der Antragstellung von Fördermitteln zur Beschaffung einer Drehleiter mit Korb (DLAK 23/12)**

*Abstimmungsergebnis:  
mehrheitlich abgelehnt (Ja 4 Nein 7 Enthaltung 2 Befangen 0)*

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Beckendorf  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.11.2018 wird durch Bekanntmachung das Inkrafttreten der 2. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gegeben.

### Inkrafttreten der 2. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 23.09.2025 mit dem Beschluss Nr. 67–9/25 die 2. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich auf Teilen des Flurstücks 1046 der Flur 1 in der Gemarkung Reetz.

Die Einsichtnahme in die 2. Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark bestehend aus Begründung, landesplanerischem Fachbeitrag und der Planzeichnung kann während der Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

**Dienstag** von 09:00 Uhr–12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr–18:00 Uhr  
**Mittwoch und Donnerstag** von 09:00 Uhr–12:00 Uhr,

erfolgen und über seine Inhalte Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dort

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2025

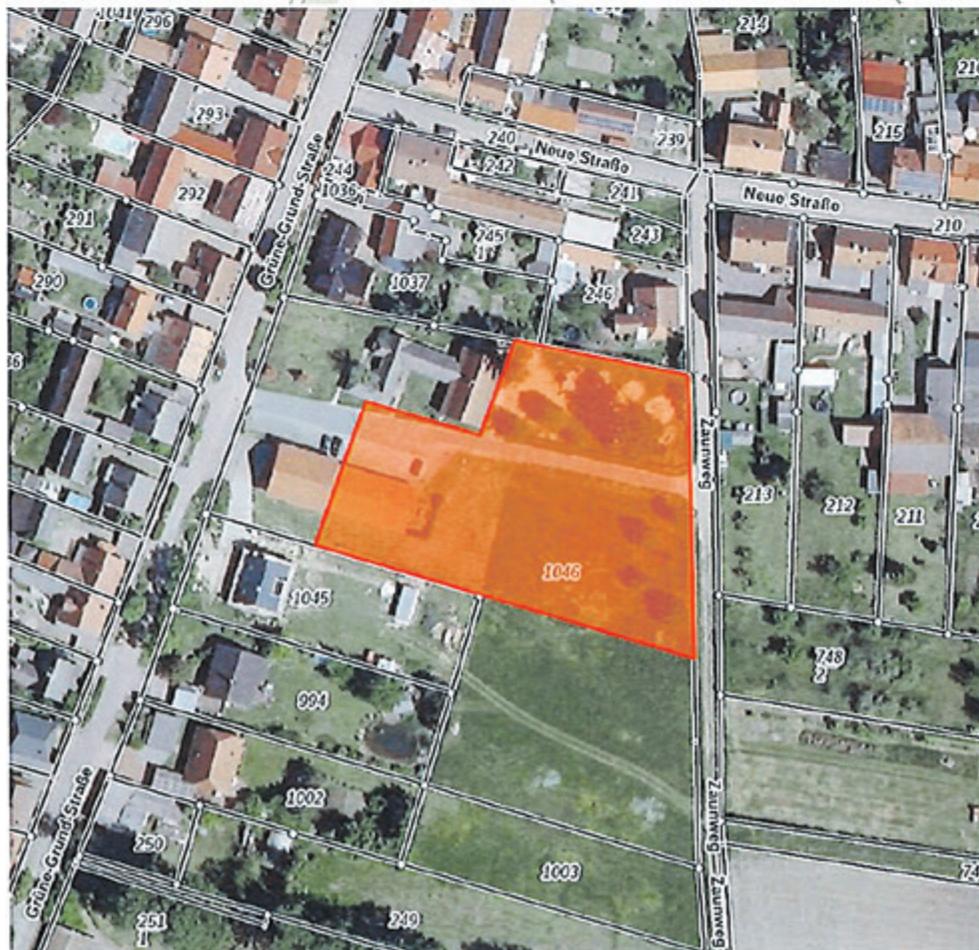


Beckendorf  
Bürgermeister



**- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -**

Abbildung Geltungsbereich 2. Ergänzungssatzung Reetz



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –****Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.11.2018 wird durch Bekanntmachung das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gegeben.

**Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 23.09.2025 mit dem Beschluss Nr. 69–9/25 die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wiesenburg als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich auf Teilen des Flurstücks 1137 und dem gesamten Flurstück 338/4 der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg.

Die Einsichtnahme in die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark bestehend aus Begründung, landesplanerischem Fachbeitrag und der Planzeichnung kann während der Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

**Dienstag** von 09:00 Uhr–12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr–18:00 Uhr  
**Mittwoch und Donnerstag** von 09:00 Uhr–12:00 Uhr,

erfolgen und über seine Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dort

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2025

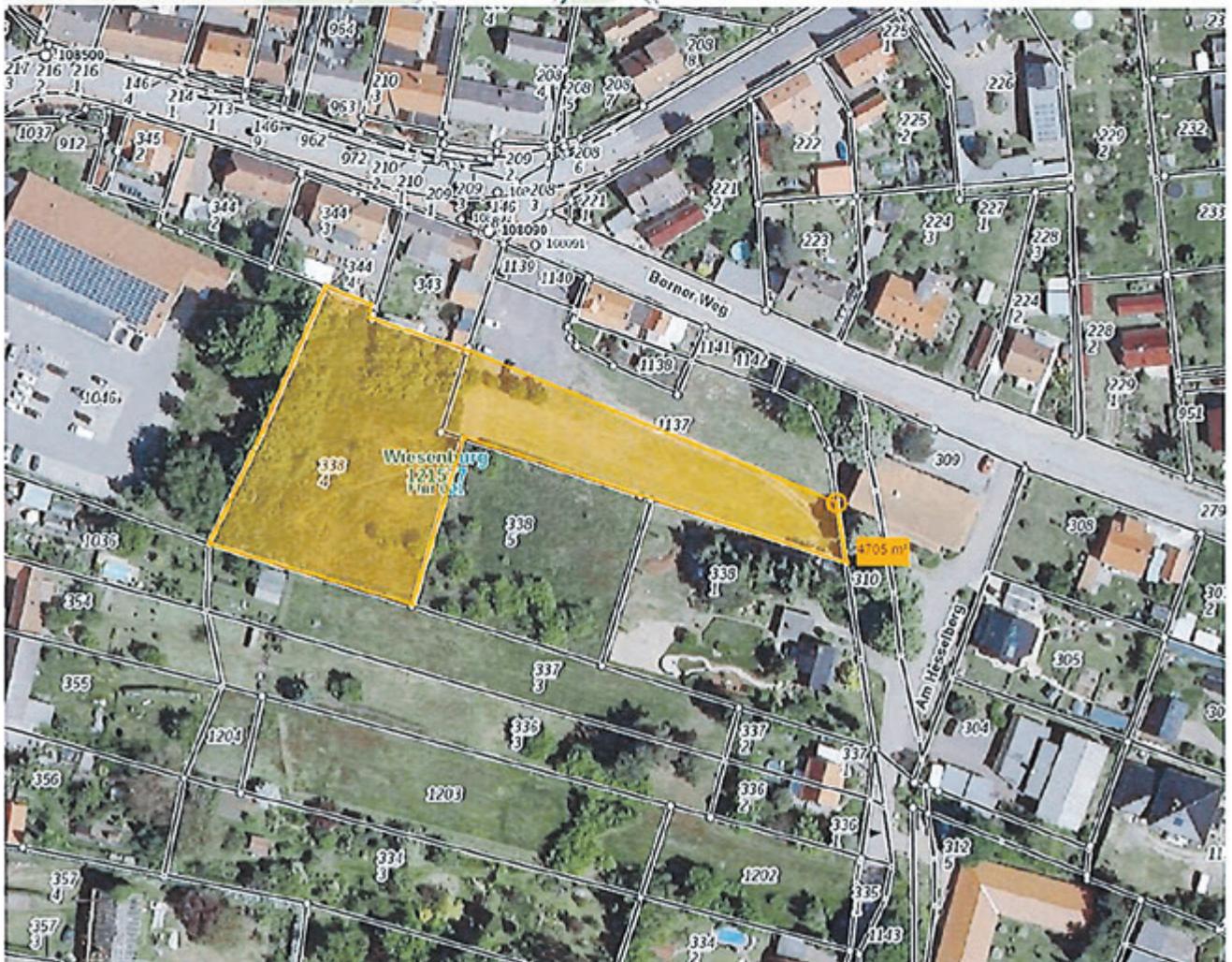


Beckendorf  
Bürgermeister



**- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -**

Abbildung Geltungsbereich Ergänzungssatzung Wiesenburg



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hatte in ihrer Sitzung am 23.09.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich zwischen den Wohngebäudekomplexen am Stadion über die DAV Kletteranlage an der Grundschule bis hin zum Bolz- und Spielplatz auf dem Grundschulgelände in Wiesenburg. Es ist angestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Waldsportparks sowie für die Erneuerung des Spielplatzes der Grundschule zu schaffen und somit den Standort zukunftsfähig entwickeln zu können. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans soll eine gemeinwohlverträgliche Entwicklung erreicht werden, die dabei die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 354 (tlw.) und 131/12 (tlw.) (Bezugsdatum 30.08.2025) der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg zwischen der B107, der Grundschule „Am Schlosspark“ und den Mietshäusern „Am Stadion“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“ ist in der Abb. 1 dargestellt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der artenschutzfachlichen Prüfung (vom 30.08.2024) und des geotechnischen Berichts (vom 03.08.2025) erfolgt in der Zeit vom

**20.10.2025 bis zum 21.11.2025**

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark,

### während der Dienstzeiten:

<b>Montag</b>	<b>9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9.00–12.00 Uhr</b>

Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. -843) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden alle relevanten Unterlagen für die Dauer von mindestens 30 Tagen ins Internet auf unsere Gemeindehomepage gestellt:

<https://www.wiesenburgmark.de/bekanntmachungen/index.php>

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das Verfahren mit den dazugehörigen Unterlagen auf dem DiPlan-Portal des Landes Brandenburg einzusehen und dort direkt Ihre Stellungnahme abzugeben:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/a6f824c0-3c46-4d66-a1d1-8cf-02154bdd6>

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden. Bevorzugt wird eine digitale Übersendung der Stellungnahme an [bauamt@wiesenburgmark.de](mailto:bauamt@wiesenburgmark.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung sowie Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Umweltbezogene Informationen sind mit dem Umweltbericht (Teil der Begründung) sowie mit den Fachgutachten (Artenschutz- und geotechnisches Gutachten) zu folgenden Themen verfügbar bzw. liegen mit aus:

#### Fläche:

Inanspruchnahme bisheriger Vegetationsflächen als künftige Siedlungsfläche.

#### Schutzgut Boden:

vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden; Baugrunduntersuchung; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich

#### Schutzgut Wasser:

(Oberflächenwasser und Grundwasser): Grundwasserspiegel; Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die Grundwasserneubildung; Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

#### Schutzgut Klima und Luft:

mikroklimatische Ausgangssituation und zu erwartende Veränderungen; Minderung lokalklimatischer Auswirkungen der baulichen Nutzung durch Erhalt von Gehölzen und durch Neupflanzungen.

#### Schutzgüter Pflanzen und Tiere

einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz:

vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen, erforderliche Baumfällungen und vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten; Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen v. a. durch die Entwicklung neuer Biotopflächen.

#### Landschaftsbild:

Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch die bauliche Nutzung

#### Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit:

Lärmbelastung der vorhandenen Bebauung durch die geplanten baulichen Nutzungen

Wiesenburg, den 24.09.2025



Beckendorf  
Bürgermeister



**- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -**

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Elternbeitragsatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Golzow mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) vom 01.01.2025

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABI. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Golzow mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG).
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Tagesbetreuungsangebotes (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme und Anmeldung eines Kindes wird in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

### § 3

#### Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Elternbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

### § 4

#### Entstehen der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht am ersten Tag mit der Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung mit Beginn des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.

### § 5

#### Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

### § 6

#### Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Elternbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt gesondert.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

### § 7

#### Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
  1. dem Elterneinkommen
  2. der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Elternbeitragsatzung. Im Rundungsfall wird das maßgebliche Einkommen auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren, ebenso Unterhaltsleistungen von Dritten, und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

### § 8

#### Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt.
- (4) Wird ein Kind in der Tagesbetreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus betreut, ergibt sich aus der unten angeführten Tabelle ein Kostenbeitrag zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Betreuung über die Öffnungszeit hinaus	
bis 30 Minuten	28,00 €
bis 60 Minuten	56,00 €

- (5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem vollen Kalendermonat, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (7) Muss die ITBA, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage \* betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die in der Schulkonferenz beschlossen werden.

**§ 9  
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung zählen:
  - 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  - 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
  - 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  - 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
  - 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  - 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
  - 1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
  - 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
  - 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
  - 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
  - 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
  - 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)

- (5) Nicht zum Einkommen zählen
  - 1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  - 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
  - 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz § 6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
  - 6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
  - 1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - 2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
  - 3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i. H. d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragsatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragsstabelle angesetzt werden.

**§ 10  
Maßgebliches Einkommen**

- (1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr. Es kann eine vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr erfolgen. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.
- (3) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Elternbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Elternbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (4) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, wird auf die Regelung in § 7 Abs. 3 verwiesen.
- (7) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

**§ 11**

**Besucher- und Gastkinder**

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Besucher- und Gastkindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Es gilt einen Tagessatz in Höhe von 10,75 € zu entrichten.

**§ 12**

**Pflegekinder**

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Pflegekindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung der Beiträge, auch für Kinder in Heimbetreuung, erfolgt in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge des Trägers. (siehe Anlage 1 dieser Satzung).

**§ 13**

**Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird in Benutzungsordnung gesondert geregelt.

**§ 14**

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

*Brück, den 02.10.2025*

*gez. Ryll  
Amtdirektor*

**Anlage 1**

**Elternbeitragstabelle ab dem 01.01.2025 für die ITBA in der Gemeinde Golzow**

Monatseinkommen Netto		Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen und unterhaltspflichtigen Kindern in der Familie			
		Familien mit			
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis	1.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	1.850,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €
bis	1.950,00 €	45,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €
bis	2.050,00 €	50,00 €	45,00 €	40,00 €	35,00 €
bis	2.250,00 €	55,00 €	50,00 €	45,00 €	40,00 €
bis	2.500,00 €	60,00 €	55,00 €	50,00 €	45,00 €
bis	3.000,00 €	65,00 €	60,00 €	55,00 €	50,00 €
bis	3.500,00 €	70,00 €	65,00 €	60,00 €	55,00 €
bis	4.000,00 €	80,00 €	70,00 €	65,00 €	60,00 €
bis	4.500,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €	65,00 €
bis	5.000,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €
über	5.000,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €
	Pflegekinder	60,00 €			

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Gemeinde Golzow (ITBA-Benutzungsordnung) vom 01.01.2025

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Gemeinde Golzow (ITBA-Benutzungsordnung) beschlossen:

### § 1

#### Träger und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück (nachfolgend Träger genannt), ist Träger der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) i. S. d. § 14 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG. Die Integrierte Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) wird i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) in kommunaler Trägerschaft, wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser ITBA-Benutzungsordnung geregelt.
- (3) Der pädagogischen Arbeit der ITBA liegt das Schulprogramm und die Konzeption der Einrichtung zugrunde.

### § 2

#### Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) Anmeldung:  
Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der ITBA erfolgt online über das Anmeldeportal des Amtes Brück bzw. in Ausnahmefällen schriftlich bei der Amtsverwaltung Brück, Fachbereich Ordnung und Soziales. Über die Aufnahme des Kindes in die ITBA entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (2) Aufnahme:
  1. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die ITBA Golzow ist die verbindliche Anmeldung an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Golzow.
  2. Die Aufnahme in die ITBA erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
  3. Berechtigter zur Aufnahme ist nur, wer an der Friedrich Eberhard von Rochow Grundschule beschult wird.
- (3) Abmeldung:  
Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Amtsverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Schuljahresende (31.07.). Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung im Amt Brück an.
- (4) Änderungsmeldung:  
Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen sowie sonstiger Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich schriftlich bei der Amtsverwaltung, im Rahmen der Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff SGB I anzuzeigen.

### § 3

#### Ausschluss von der Betreuung

- (1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  1. eine Betreuung in der ITBA aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
  2. eigen- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes,
  3. trotz wiederholter Aufforderung der Elternbeitrag nicht gezahlt wird und/oder
  4. die ITBA durch den Träger geschlossen wird.
- (2) Im Ausnahmefall behält sich der Träger das Recht einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung vor. In diesem Fall hat der Träger zu begründen, warum es ihm in diesem speziellen Einzelfall nicht zuzumuten ist, die Kündigungsfrist einzuhalten.

### § 4

#### Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucher- und Gastkinder sind Kinder, welche die Verlässliche Halbtagsgrundschule nicht besuchen und die Tagesbetreuung nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise während der Schulferien, längstens jedoch 3 Wochen, besuchen.
- (2) Über die Aufnahme von Besucher- und Gastkindern entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Besucher- bzw. Gastplatzes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### § 5

#### Pflegekinder

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 33 SGB VIII.
- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes für ein Pflegekind wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### § 6

#### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die ITBA der Gemeinde Golzow ist montags bis freitags von 6.00–17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der regulären Schulferien ist die Einrichtung von 6.00–17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 BbgSchulG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG über bedarfsgerechte Öffnungszeiten. Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Fortbildungstage, etc.). Dem Bedarf entsprechend und je nach Verfügbarkeit wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte eine andere entsprechende Betreuung angeboten.
- (4) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften, das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten vor.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der ITBA.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in der ITBA beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die ITBA während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Eltern sind nach § 34 Abs. 5 IfSG dazu verpflichtet, der ITBA mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Im Interesse des Kindes muss die ITBA über Besonderheiten bzgl. der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen) unterrichtet werden. Ferner ist die ITBA davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Betreuungsleistung nicht in Anspruch nimmt.

### § 8

#### Rechte und Pflichten der Einrichtung

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der ITBA vorgegeben.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der ITBA unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

### § 9

#### Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.

- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der ITBA, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der ITBA, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der ITBA sind der Leitung unverzüglich zu melden.

### § 10

#### Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Brück, den 02.10.2025

gez. Ryll  
Amtdirektor

## Hauptsatzung der Stadt Brück vom 18.09.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 18.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Stadt  
§ 2 Wappen und Flagge  
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

#### Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung

- § 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt  
§ 5 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte  
§ 6 Bedienstete der Stadt Brück

#### Dritter Teil: Beiräte

- § 7 Seniorenbeirat  
§ 8 Kinder- und Jugendbeirat

#### Vierter Teil: Ortsteile

- § 9 Bildung von Ortsteilen

#### Fünfter Teil: Öffentlichkeit

- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen  
§ 11 Bekanntmachungen der Sitzungen  
§ 12 sonstige Bekanntmachungen

#### Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 13 Funktionsbezeichnung  
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Erster Teil: Grundlagen

#### § 1

#### Name und Rechtsstellung der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Brück“.
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Schlossbusch.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Stadt Brück ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

#### § 2

#### Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, beiseit von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zwei streifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen. Ein Abdruck ist in der Anlage 2 angefügt.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünf streifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

**§ 3**

**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und in den Ortsbeiräten
  - 2. Einwohnerversammlungen
  - 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Stadt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Brück Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, an der Kommunalarbeit in folgenden Formen:
  - 1. das aufsuchende direkte Gespräch
  - 2. durch offene Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde,
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
  - 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde
    - b) Workshop und
    - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

**Zweiter Teil: Stadtverordnetenversammlung**

**§ 4**

**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 25.000 € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Als Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend ein Betrag von 10.000 €.

- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

**§ 5**

**Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 44 und 46 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung nach Annahme der Wahl bzw. Berufung schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Stadtverordneten mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto und zusätzliche Kontaktdaten können mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Stadtverordneten veröffentlicht werden.

**§ 6**

**Bedienstete der Stadt Brück (§ 61 BbgKVerf)**

- (1) Die beamteten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Bei Einstellungen von Personal hat der Bürgermeister oder ein Vertreter dem Auswahlverfahren beizuwohnen. Spätestens 2 Wochen nach Einstellung sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung darüber in vertraulicher Form zu unterrichten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück.

**Dritter Teil: Beiräte**

**§ 7**

**Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglied können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Einwohner der Stadt Brück sind sowie sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung benannt. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neubenennung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitz und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und/oder deren Ausschüssen schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen. Nehmen mehrere Mitglieder des

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Seniorenbeirates an einer Versammlung oder Ausschusssitzung teil, so bestimmen diese intern einen Sprecher, der das Rederecht wahrnimmt.

- (4) Der Vorsitz ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der ehrenamtliche Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Seniorenbeirat erstellt eine eigene Geschäftsordnung, welche der Verwaltung und den Stadtverordneten bereitgestellt werden muss. Bei begründeten Einwänden wird eine Änderung oder Klarstellung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Seniorenbeirat einvernehmlich abgestimmt.

### § 8

#### Kinder- und Jugendbeirat (§§ 17, 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung zwischen 11 und 21 Jahre alt sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Brück haben. Kinder anderer Gemeinden, die eine Brücker Schule besuchen, können beratend teilnehmen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Sie werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von zwei Schuljahren benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brück haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Kinder- und Jugendbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats benennen einen Vorsitz und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der Vorsitz vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Vorsitz ist für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der ehrenamtliche Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der ehrenamtliche Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt eine eigene Geschäftsordnung, welche der Verwaltung und den Stadtverordneten bereitgestellt werden muss. Bei begründeten Einwänden wird eine Änderung oder Klarstellung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Kinder- und Jugendbeirat abgestimmt.

### Vierter Teil: Ortsteile

#### § 9

#### Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
  2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
  2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 10 dieser Satzung.

### Fünfter Teil: Öffentlichkeit

#### § 10

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Brück gemäß § 11 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) im Ratsinformationssystem (Verwendung der Schaltfläche mit dem orange-roten Rathaus oder direkte Eingabe <https://ris-brueck.komfa.de/index.php> im Browser) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
  5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen, besonders schützenswürdig sind und nicht nach Abs. (3) anonymisiert werden können.
- Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasster Beschlüsse können von jeder Person im Ratsinformationssystem über die Internetpräsenz des Amtes Brück unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) im Ratsinformationssystem (Verwendung der Schaltfläche mit dem orange-roten Rathaus oder direkte Eingabe <https://ris-brueck.komfa.de/index.php> im Browser) eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

### § 11

#### Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Stadt Brück, öffentlich bekannt gemacht:
- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
  - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

#### *Ortsteil Baitz:*

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

#### *Ortsteil Neuendorf:*

- Bushaltestelle am Gutshof 3

#### *Gemeindeteil Trebitz:*

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

#### *Gemeindeteil Gömnick:*

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

#### *Gemeindeteil Brück-Schlossbusch:*

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

#### *Gemeindeteil Stromtal:*

- vor dem Grundstück Nr. 1

- (2) Abweichend von Absatz (1) werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der **Ortsbeiräte** durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück **ausschließlich** im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

#### Für den Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

#### Für den Ortsbeirat des Ortsteil Neuendorf:

- Bushaltestelle am Gutshof 3

- (3) Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung elektronisch übermittelt wurde.

### § 12

#### sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brück, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter [www.amt-brueck.de/rechtsgrundlagen/index.php?typ=1](http://www.amt-brueck.de/rechtsgrundlagen/index.php?typ=1) sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück (<https://www.amt-brueck.de/amtsblatt/index.php>). Dieses trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### Sechster Teil: Schlussbestimmungen

### § 13

#### Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2025 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

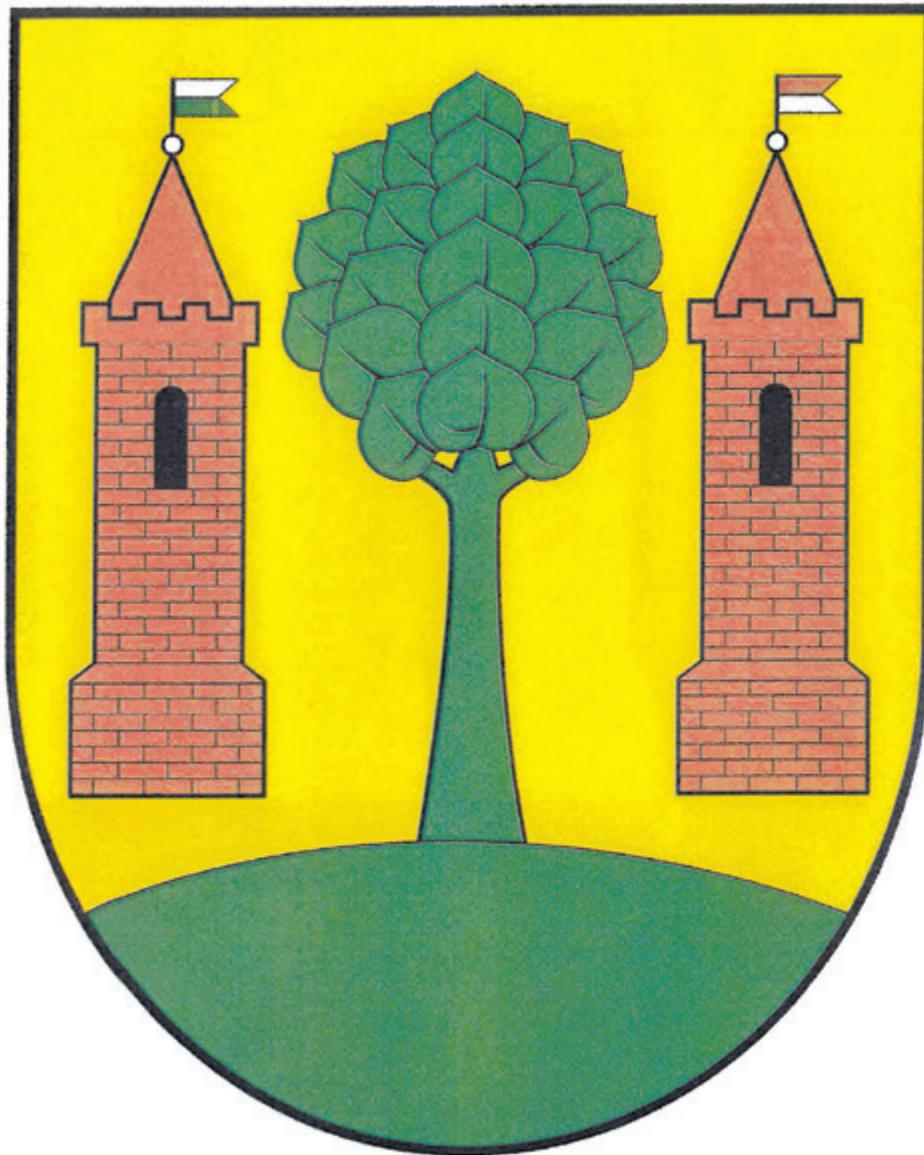
*Brück, den 29.09.2025*

*gez. Mathias Ryll*  
 Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage 2



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Sitzung des Ortsbeirates Nichel vom 22.08.2025**  
**Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse**

**Verteilung des Ortsteilbudgets 2025 Nichel**

**Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:**

Säuberung Dorfteich, Schilf schneiden	6.000 €
Stapelstühle Jugendraum	480 €
Musikbox JBL	500 €
Abtreter Dorfgemeinschaftshaus	50 €
Akustik/Schallschutz Wandtafeln mit Bild	2.000 €
Pflasterung der Giebelseite Dorfgemeinschaftshaus (Nebeneingang)	5.330 €

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch**  
**Landkreis Wittenberg**  
**Verfahrensnummer 611-17WB 4018**

### 3. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2012

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes in oben genannten Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eutzsch	6	50/12
Eutzsch	6	50/13
Eutzsch	6	53
Rackith	2	41/1
Rackith	2	41/2
Rackith	2	42
Rackith	2	43/1
Rackith	2	43/2
Rackith	2	138/2
Rackith	2	138/3
Rackith	2	728
Rackith	2	729
Rackith	3	22/6
Rackith	3	22/8
Rackith	3	22/9
Rackith	3	22/10
Rackith	3	22/11
Rackith	3	22/12
Rackith	3	22/13
Rackith	3	22/14
Rackith	3	22/17
Rackith	3	76/1
Rackith	3	78/3
Rackith	3	80/1
Rackith	3	80/3
Rackith	3	81/3
Rackith	3	82/8
Rackith	3	82/11
Rackith	3	85/1
Rackith	3	85/2
Rackith	3	85/3
Rackith	3	85/6
Rackith	3	119/1
Rackith	3	121/1
Rackith	3	121/2
Rackith	3	121/4
Rackith	3	175/1
Rackith	3	175/2
Rackith	3	178/2
Rackith	3	373/22
Rackith	3	458
Rackith	3	463

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 8,7499 ha.

Vom Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eutzsch	2	968
Eutzsch	8	85

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 2,1316 ha.

Nach der Zuziehung und dem Ausschluss der aufgeführten Flurstücke umfasst das Flurbereinigungsgebiet eine Fläche von 600,7573 ha.

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser 3. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte vom 28.08.2025 dargestellt.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiet mitzuwirken haben.
3. Die Eigentümer der neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Körperschaft des öffentlichen Rechts, „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Eutzsch“, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.
4. Am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr beteiligt sind:
- die Eigentümer und Erbbauberechtigten der vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiet mitzuwirken haben.

#### **Begründung**

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der Oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist. Eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Die Änderung des Verfahrensgebietes erfolgt zur zweckmäßigen Abgrenzung. Ausgeschlossen werden Flurstücke im Innenbereich, bei denen keine Eigentumsregelungen erforderlich sind. Die Hinzuziehungen dienen einer zweckmäßigeren Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke, um unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen zu vermeiden.

#### **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefor-

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

dert, für die unter 1. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen des Eigentums:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gern. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 3. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

*Im Auftrag*  
*Domke*

*DS*

Die vorstehende 3. Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstr. 11, 06917 Jessen (Elster)
- Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna-Elster
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- Stadt Treuenbrietzen, Großstr.105, 14929 Treuenbrietzen
- Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr. 6, 14823 Niemegk
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

*Im Auftrag*  
*Domke*

## Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Ortsbeirates Mörz vom 02.09.2025

### Beschluss des Ortsbeirates Mörz über die Verwendung des Ortsteilbudgets

Der Ortsbeirat Mörz beschließt, 150,00 € des Ortsteilbudgets für die Sanierung des Dachs der alten Bushaltestelle zu verwenden.

Der Rest wird für Sitzgelegenheiten im Außenbereich eingesetzt.

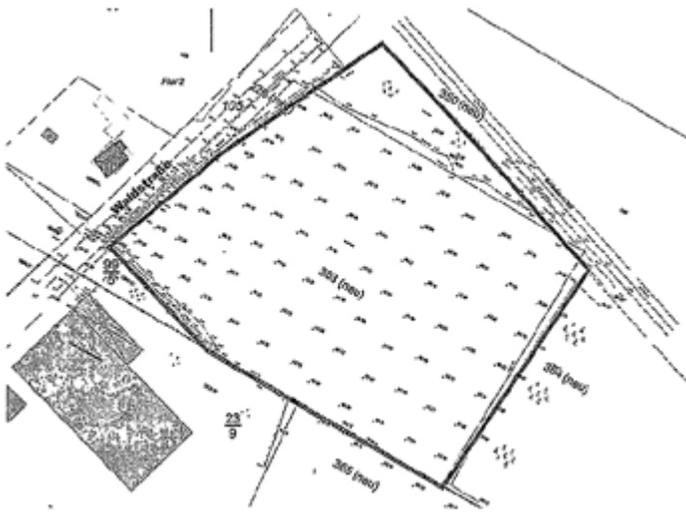
## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

**Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“  
der Gemeinde Planetal, OT Dahnsdorf**

Die Gemeindevertretung Planetal hat am 26.06.2025 in der öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ der Gemeinde Planetal, OT Dahnsdorf in der Fassung vom Mai 2025 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wurde am 08.08.2025 im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck „Flämingbote“ Nr. 9 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst laut Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Planetal eine Fläche östlich der Waldstraße und hat eine Größe von ca. 16.085 m<sup>2</sup> (Gemarkung Dahnsdorf Flur 2, Flurstück 99/6, später Flurstück 363, nach Flurneuordnung). Im Rahmen des Ausbaus der B 102 in der Ortslage Dahnsdorf wurde ein Flurneuordnungsverfahren durchgeführt, welches die Lage der Bundesstraße mit Nebenanlagen und die Waldstraße mit Nebenanlagen als selbständiges Grundstück bildet, der Geltungsbereich entsprechend angepasst. Das Plangebiet wird im Norden durch die B 102, im Osten durch Waldflächen im Süden durch die Flurstücksgrenze 23/9 und 236 (365 neu) sowie im Westen durch die Waldstraße bzw. das Flurstück 226 (neu) begrenzt. Es hat eine Größe von 17.628 m<sup>2</sup>.

Diese Bekanntmachung, der Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ der Gemeinde Planetal, OT Dahnsdorf mit der Begründung und Umweltbericht kann von jedermann im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.amt-niemeck.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Weiterhin sind die Unterlagen über das Landesportal: <https://blp.brandenburg.de> einzusehen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Amt Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck von jedermann zu den Dienststunden eingesehen werden:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr.

Der Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ der Gemeinde Planetal, OT Dahnsdorf tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
3. das Verhältnis des Bebauungsplanes und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Niemeck, 24.09.2025

C. Röseler

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

**Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung**

**Anordnung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ der Gemeinde Planetal, OT Dahnsdorf als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. 11/00, (Nr. 24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]).**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ der Gemeinde Planetal, OT Dahnsdorf i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.amt-niemegk.de> einsehen. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal: <https://blp.brandenburg.de> einsehen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Amt Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk von jedermann zu den Dienststunden eingesehen werden:

Dienstag	09:00–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr

Niemegk, 24.09.2025

C. Röseler

**Dipl.-Ing. Dieter Rosnau**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

August-Bebel-Straße 16  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563-39200  
Fax: 03563-392066  
E-Mail: [info@rosnau.de](mailto:info@rosnau.de)  
Internet: [www.rosnau.de](http://www.rosnau.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
Mein Schreiben vom  
25-089

Durchwahl  
03563/39200

Datum  
15.08.2025

**Öffentliche Zustellung**

Sehr geehrter Herr Martin Wedner,

(letzte benannte Adresse: 14806 Bad Belzig, Hans-Marchwitza-Straße 27) Gemarkung Haseloff, Flur 5, Flurstück 21)

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Dieter Rosnau ÖBVI, August-Bebel-Straße 16, 03130 Spremberg**

Aktenzeichen: 25-089

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -



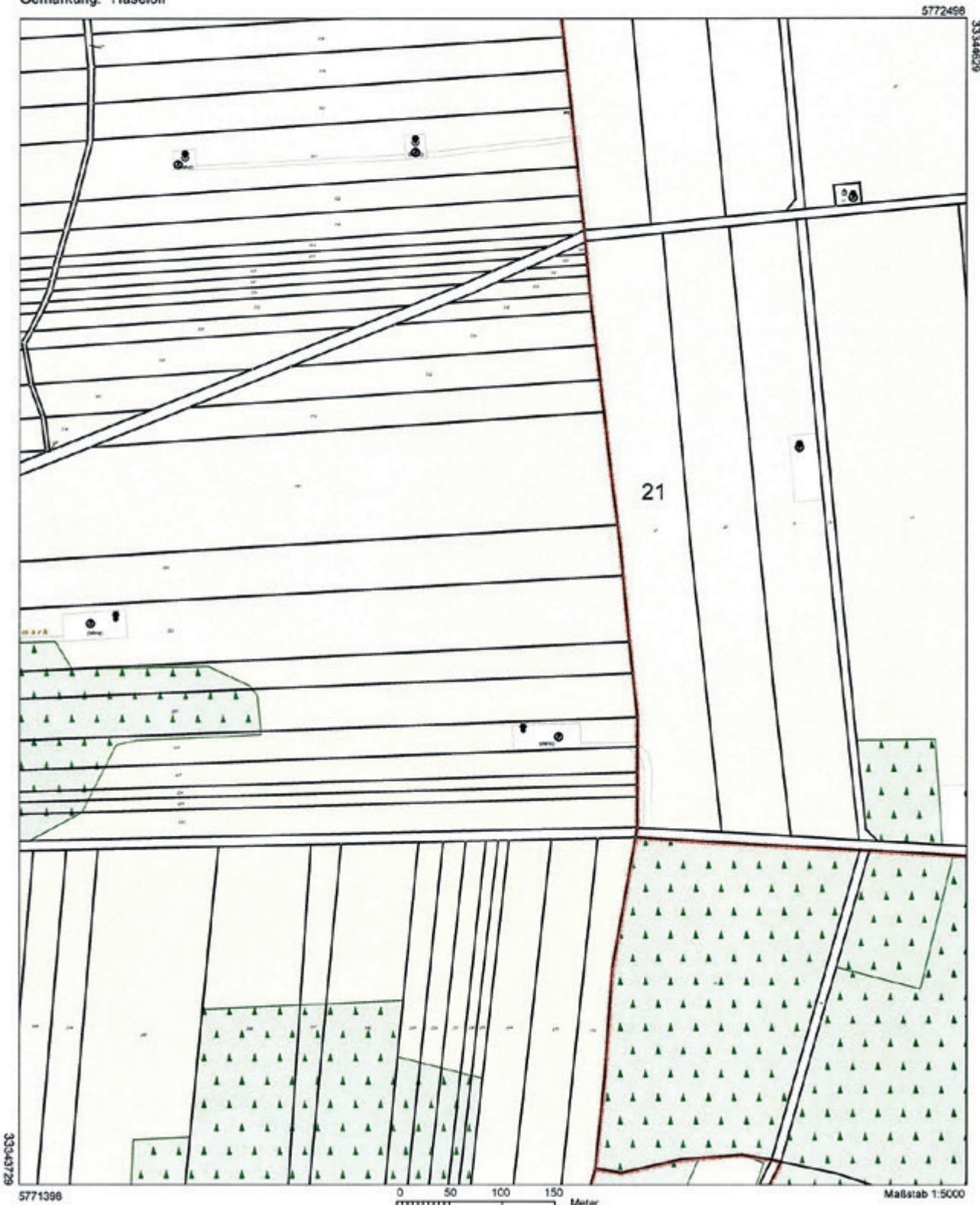
Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Katasterbehörde  
Potsdamer Straße 18 A  
14513 Teltow

Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster  
Liegenschaftskarte 1:5000

Erstellt am 15.08.2025

Flurstück: 21  
Flur: 5  
Gemarkung: Haseloff

Gemeinde: Mühlenfließ  
Kreis: Potsdam-Mittelmark



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechts bleiben unberührt (§ 10 Abs. 9 Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG – vom 27. Mai 2009 (GVBl. M09, Nr. 08, S.166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. M19, Nr. 32)). Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes. Bereitgestellt durch: ObVI Dieter Rosnau, August-Bebel-Straße 16, 03130 Spremberg.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Sitzung des Amtsausschusses am 10.09.2025**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse**

**1. Änderung der Entschädigungssatzung Amt Niemegk zur Gewährung von Entschädigungen**

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Niemegk vom 27.10.2020.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Erstellung eines Leitfadens für die zukünftige Weiterentwicklung des Amtes Niemegk**

Der Amtsausschuss beauftragt den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk mit der Erstellung eines Leitfadens für die zukünftige Ausrichtung und Weiterentwicklung des Amtes Niemegk „Amt Niemegk 5000“.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung 2023**

Beschluss:

Der Amtsausschuss genehmigt durch Beschluss die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 72 Abs. 1 BbgKVerf die die Wertgrenze von 10.000 € übersteigen.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses und des Amtsdirektors des Amtes Niemegk (Entschädigungssatzung) vom 27.10.2020**

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat am 10.09.2025 in öffentlicher Sitzung die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 4 Aufwandsentschädigungen ehrenamtliche Mitglieder – wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Absatz 5

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse

(5) Vorsitzende der Ausschüsse erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

**Artikel 2**

Der § 5 Sitzungsgelder wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzungsteilnahme am Amtsausschuss oder Fachausschüssen des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Wird die Teilnahmepflicht durch ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

*Niemegk, 24. September 2025*

*C. Röseler*  
*Amtsdirektor*

# Kochplattentour 2025

**Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren**

**kostenloses Angebot dank Förderung:**




**Wo:** Gemeindehaus Deutsch Bork  
Deutsch Bork 39

**Wann:** 20.10.2025

**Uhrzeit:** 11.30 – 14.00 Uhr

**Anmeldung bis 17.10.2025 unter:**

**Frau Hanack** - Telefon: 033844 / 62157  
WhatsApp: 0151 / 584 722 45  
Email: jugendarbeit@amt-brueck.de

**Frau Stephan** - Telefon: 033844 / 62155  
Handy: 0151 / 28 40 35 33  
Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de

**AWO – Bezirksverband Potsdam e. V. informiert**



## Einladung zum Stammtisch für pflegende Angehörige

Wir möchten Sie herzlich zu unserem Stammtisch für pflegende Angehörige einladen! Dieser Treffpunkt bietet Ihnen die Möglichkeit, sich mit anderen in ähnlichen Situationen auszutauschen, Unterstützung zu finden und gemeinsam eine angenehme Zeit zu verbringen.

**Wann:** 10.11.25  
von 16:00–18:00 Uhr

**Wo:** AWO Tagespflege „Alte Korbmacherei“  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d,  
14822 Brück

**Wer:** Alle pflegenden Angehörigen sind herzlich willkommen!

**Kommen Sie einfach vorbei!**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AWO Tagespflege Brück  
Telefon: 033844/519330

*Ihr Team der  
AWO Tagespflege*

*„Alte Korbmacherei“ in Brück*





Wir mögen's direkt.



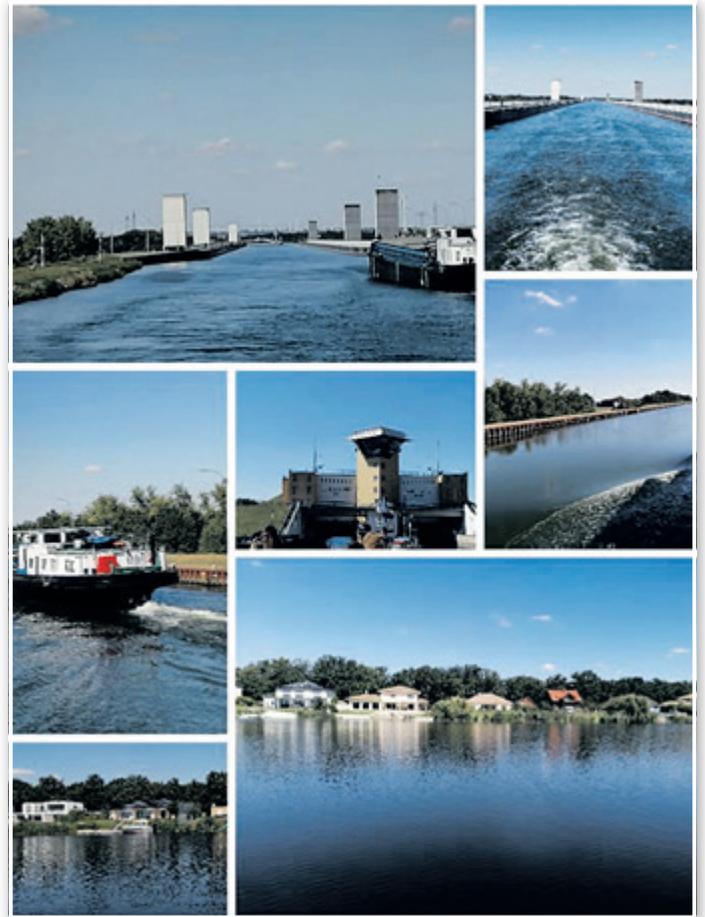
# SO VON HIER WIE IHR.

**Echte Brandenburger Energie für alle.**  
energie-brandenburg.de

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

## Tagesfahrt nach Magdeburg

Die Interessengruppe „Rentner Borkwalde“ veranstaltete am 19. August wieder ihre traditionelle Rentnerfahrt.



Wie immer holte uns das Busunternehmen Sommer Tours um 8:45 Uhr von Borkwalde ab. Es ging auf die A2 nach Magdeburg.

Wir begannen mit der Schifffahrt über die Kanal-Brücke. Dann ging es in die Schleusenkammer, wo das Schiff 19 Meter tief abgesenkt wurde. Es war schon ein kleines Highlight. Da die Elbe sehr wenig Wasser hatte, konnten wir leider nicht die große „Vier-Stunden-Tour“ machen, sondern nur die „Drei-Stunden-Tour“, bei der wir nicht die „große ACHT“ fahren konnten. Bei viel Sonnenschein gab es Interessantes zu sehen und zu hören.

Bei einem guten Mittagessen und kühlen Getränken ging es mit dem Schiff wieder an den Ausgangspunkt zurück.

Unsere Fahrt führte uns nun in die Stadt Magdeburg. Ein Stadtführer zeigte und erklärte uns in einer einstündigen Rundfahrt die Geschichte, sowie die Sehenswürdigkeiten der Stadt. Danach wurde uns per Fuß der Domplatz mit Dom und seine Umgebung erklärt.

Das Highlight war dann natürlich das Hundertwasser-Haus. Zu diesem Haus gab es auch sehr viel zu berichten. Das Haus wurde am 3. Oktober 2005 eingeweiht. Leider hat Hundert-

wasser sein fertiges Objekt nicht mehr sehen können. Er verstarb im Februar 2000.

Magdeburg ist mit so viel Grün, Parks, Sportstätten und Erholungsgebiete ausgestattet, was man in anderen Städten nicht so findet.

Nach so viel Wissenswertem fand dann im Klostermuseum bei Kaffee und Torte der Abschluss eines sehr schönen Tages statt.

Dann traten wir unsere Heimfahrt an, die dann um 19 Uhr in Borkwalde endete.

Ich möchte mich hiermit recht herzlich beim Landkreis Potsdam-Mittelmark für die Zuwendung bedanken.

Dadurch wurde es für die Rentner mit kleinem Einkommen möglich gemacht, an der Fahrt teilzunehmen.

Ich denke, es war für unsere 33 Rentner eine gelungene Fahrt.

Ich würde mich freuen, viele von Ihnen bei unserer nächsten Reise wieder an Bord zu haben.

*Renate Bressel  
Interessengruppe  
Rentner Borkwalde*

**Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren**

# Planung für den „Lebendigen Adventskalender“ beginnt

## Gemeinsam eine besondere Vorweihnachtszeit gestalten

Die besinnliche Zeit des Jahres lässt nicht mehr lange auf sich warten und das bedeutet, dass wir in Brück wieder den lebendigen Adventskalender ins Leben rufen wollen. Und dafür brauchen wir eure Unterstützung!

Werdet als Mitstreiter ein Teil dieses schönen Projektes. Der Kreativität sind hierbei keine Grenzen gesetzt! Wenn ihr dabei sein möchtet und eine neue oder alt bewährte Idee für ein „Kalendertürchen“ habt, schreibt uns bitte bis zum 31. Oktober eine E-Mail an [jugendarbeit@amt-brueck.de](mailto:jugendarbeit@amt-brueck.de) oder

[seniorenarbeit@amt-brueck.de](mailto:seniorenarbeit@amt-brueck.de) oder tragt eure Idee (inkl. Ansprechpartner und Telefonnummer für Rückfragen) selbst unter folgendem Link ein: <https://www.taskcards.de/#/board/000fa5dc-0bd2-4ae2-883f-af9f-4d4aa429/view?token=6a38b3af-3b68-4fe5-a2fe-b755d-0cd0336>

Schreibt dabei auf, was ihr wann, wo und für wen machen möchtet und achtet dabei bitte darauf, das die bereits belegten Tage nicht unbedingt doppelt oder dreifach belegt werden. Wenn natürlich alle Kalendertage vergeben sind, könnt ihr gerne ein zweites Angebot dazu schreiben.

Für Rückfragen und Hilfe beim Eintragen in den Kalender stehen wir euch gerne zur Verfügung (Kontaktdaten im Kästchen).

Lasst uns zusammen dafür sorgen, dass Brück in der Adventszeit erstrahlt und wir viele schöne Momente miteinander teilen können!

### AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

<p><b>Jugendkoordinatorin Wenke Hanack</b> Ernst-Thälmann-Str. 59   14822 Brück Telefon: 033 844 / 62 155 E-Mail: <a href="mailto:jugendarbeit@amt-brueck.de">jugendarbeit@amt-brueck.de</a></p>	<p><b>Seniorenbeauftragte Ramona Stephan</b> Ernst-Thälmann-Str. 59   14822 Brück Telefon: 033 844 / 62 157 E-Mail: <a href="mailto:seniorenarbeit@amt-brueck.de">seniorenarbeit@amt-brueck.de</a></p>
--	--



**SEEHAUS SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

<p style="text-align: center;"><b>SEBASTIAN SEEHAUS</b></p> <p style="text-align: center;">RECHTSANWALT</p> <p style="text-align: center;">ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p style="text-align: center;"><b>KANZLEI WERDER:</b> LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p style="text-align: center;"><b>JANA SCHULZE</b></p> <p style="text-align: center;">FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p style="text-align: center;"><b>KANZLEI BAD BELZIG:</b> SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
--	---

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

## Glückwunsch, Sie wohnen im Spargebiet!



Wechseln Sie  
bis zum 30.11.  
zur ausgezeichneten  
Kfz-Versicherung  
der HUK-COBURG!

B weitere Versicherer erhalten  
die Note Sehr Gut  
Im Test: 28 Kfz-Serviceversicherer  
in Deutschland  
*Ausgabe 11/2025*

**Vertrauensfrau**  
**Angelika Charpentier**  
Werbiger Dorfstr. 27  
14806 Bad Belzig  
Tel. 033847 900022  
[angelika.charpentier@HUKvm.de](mailto:angelika.charpentier@HUKvm.de)

**Vertrauensmann**  
**Manfred Schüler**  
Lindenstr. 2  
14823 Niemege  
Tel. 033843 50025  
Mobil 0177 7569586  
[manfred.schueler@HUKvm.de](mailto:manfred.schueler@HUKvm.de)



SAGAR





Indisches  
Restaurant  
inkl. Cocktail Bar

**Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück**  
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571  
Di–So 11.00–22.00 Uhr  
[www.sagar-brueck.de](http://www.sagar-brueck.de)

AUSSER-  
HAUS-  
VERKAUF



Tagesgerichte  
ab 8,90 Euro  
Di–Fr  
11–16 Uhr

Aus Leidenschaft  
original indisch kochen und  
in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

## Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
10.10.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
10.10.2025	14.00 Uhr	Herbstsingen - gemeinsam stimmen wir uns auf den Herbst ein	Amt Brück - Sitzungssaal Ernst-Thälmann-Str. 59 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
10.10.2025	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
11.10.2025	14.00 Uhr	gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen	Feuerwehr Brück II Platz der Jugend 2 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
13.10.2025	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
13.10.2025	10.00 Uhr	Sagen aus dem Planebruch und Fläming Erzählerin: S. Verduhn	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
15.10.2025	9.00 Uhr	Erzählfrühstück für Senioren	Bäckerei Körner An der Plane 1 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
16.10.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Cammer Im Park 2 14822 Planebruch / Cammer	für alle Interessierten, kostenlos
17.10.2025	17.00 Uhr	Wir tanzen - Oktoberfest	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 759 906
20.10.2025	11.30 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche (13-19 Jahre) und Senioren	Gemeindehaus Deutsch Bork Deutsch Bork 39 14822 Linthe / OT Deutch Bork	kostenlos, Anmeldung bis 17.10.2025 unter: 0151 / 584 722 45
24.10.2025	14.00 Uhr	Modenschau mit Verkauf	Schulerweiterungsbau Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 14822 Brück	Kaffeegeschirr mitbringen, Zugang: an der Kita vorbei gehen
28.10.2025	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
29.10.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
29.10.2025	17.00 Uhr	Line Dance	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com

## Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
03.11.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
04.11.2025	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
05.11.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
05.11.2025	18.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
06.11.2025	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
10.11.2025	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
10.11.2025	10.00 Uhr	Weihnachtskugeln gestalten	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
10.11.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
10.11.2025	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
10.11.2025	16.00 Uhr	Stammtisch für pflegende Angehörige	AWO Tagespflege Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	kostenlos, unabhängig von der Diagnose, Infos unter: 033844 / 519 330
11.11.2025	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
12.11.2025	18.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
13.11.2025	14.00 Uhr	Seniorenkreis	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, weitere Informationen unter: 033 835 / 60 610
14.11.2025	10.30 Uhr	Senioren kochen für's Kochbuch	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33

## Veranstaltungskalender Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
09.10.	16:00– 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.10.	16:00– 18:00 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und mit tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
12.10.	wird noch bekannt- gegeben	Erntedankfest	Erntedank mit Mittagessen	Jeserig/ Niederwerbig	Ortsverein
13.10.	14:30– 17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
13.10.	15:00– 18:00 Uhr	FilzWorkshop	Workshop für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder unter 10 Jahren können mit Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Bitte meldet euch an. Teilnahmebeitrag: 4 €	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.10.	9:30– 11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
15.10.	16:00– 18:00 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und mit tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
15.10.	18:30– 21:00 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähma- schine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter Tel.: 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.10.	16:00– 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.10.	16:00– 18:00 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
17.10.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
18.10.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
18.10.	17:30 Uhr	Gespensterfest	Gespensterfest	Paul-Temming- Badeanstalt Niemegk	Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e. V.
20.10.	14:30– 17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

20.10.	15:00– 17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.10.	9:30– 11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
22.10.	16:30– 19:30 Uhr	Jugendraum mit Speedbowling	Für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre. Gemeinsam geht es auf die Speedbowlingbahn. Um rechtzeitige Anmeldung wird gebeten, da die Plätze begrenzt sind. Nähere Infos unter Tel.: 033843 923003	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
23.10.	14:00– 16:00 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
23.10.	16:00– 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
27.10.	14:30– 17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
27.10.	18:00 Uhr	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege	„Heimat gestern und heute“ Veranstaltung zur Heimatpflege	Familienzentrum Niemegk	Amt Niemegk und Familienzentrum
29.10.	9:30– 11:00 Uhr	Willkommen-Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte meldet euch an unter Tel.: 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
30.10.	16:00– 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
30.10.	wird noch bekanntgegeben	Laternenumzug	Laternenumzug	Schlalach	Heimatverein
31.10.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
31.10.	16:00– 18:00 Uhr	Halloween im Familienzentrum	Macht Station in unserem geschmückten Garten. Genießt Gruselpunsch und Schmalzstulle bei Musik und mehr.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Ortsverein Niemegk e. V.
02.11.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
03.11.	14:30– 17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CD’s und Filme für Groß und Klein.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
03.11.	15:00– 17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

04.11.	15:30– 16:30 Uhr	Eltern- Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
05.11.	9:30– 11:00 Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
05.11.	16:00– 18:00 Uhr	Programmierwerkstatt – CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
06.11.	16:00– 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
07.11.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
08.11.	20:00 Uhr	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	„Wo zur Hölle geht’s zum Himmel!?“ – Neue Eigenproduktion	Kulturhaus Niemegk	Niemegker Volkstheater e. V.
10.11.	14:30– 17:00 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
10.11.	15:00 - 17:00 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
11.11.	15:30– 16:30 Uhr	Eltern- Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
11.11.	15:11 Uhr	Seniorenkaffee	Seniorenkaffee	Jeserig/ Niederwerbig	Ortsverein
14. und 15.11.	20:00 Uhr	Irish Folk im Rittersaal mit „The Sandsacks“	Irish Folk im Rittersaal mit „The Sandsacks“	Burg Rabenstein	Ralf der Raabe und Marcus Schubert

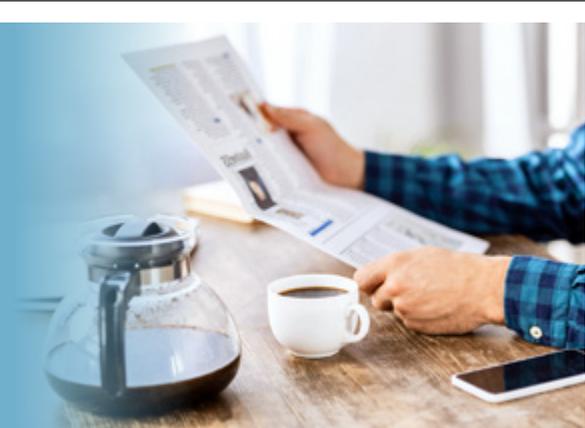
**Für kurzfristige Änderungen und Verschiebungen erkundigen Sie sich bitte vorher nochmal beim Veranstalter!**

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

## Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

**Timo Schönfeld**  
 Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993  
 E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)



MUT & MITTE 

Selbstverteidigung. Gewaltprävention. Innere Stärke



# SELBSTVERTEIDIGUNGSKURS FÜR JUGENDLICHE MÄDCHEN

Möchtest du mit mehr Selbstvertrauen durch deinen Alltag gehen, dich sicherer fühlen und im Ernstfall verteidigen können?

Dann bist du bei unserem **4 wöchigen Intensivkurs** genau richtig!

## KURSIHALTE

- BEFEIUNGSTECHNIKEN
- TÄTER-OPFER-PSYCHOLOGIE
- KÖRPERSPRACHE UND SELBSTSICHERES AUFTRETEN
- STRATEGIEN ZUR DEESKALATION
- SITUATIVE AUFMERKSAMKEIT
- ZIELTRAINING

MELDE DICH  
JETZT AN!

Der Kurs richtet sich an Jugendliche Mädchen zwischen 13 und 18 Jahren  
Kosten: 60 Euro pro Teilnehmerin  
(Normalpreis 120 Euro, FZ bezuschusst die Hälfte pro TN)

Termine:  
SAMSTAG 08.11.  
FREITAG 14.11.  
FREITAG 21.11.  
FREITAG 28.11.

16.30- 18.30 Uhr  
In der Kunsthalle Wiesenburg

## Kontakt

Familienzentrum@wiesenburgmark.de  
033849 289898





**Neu:**  
**MAWIBA Kurs**

Du hast Lust, was Neues auszuprobieren? Wie wäre es mit einem Tanzkurs mit sanftem Beckenbodentraining?

**Lust auf  
für alle Frauen mit und ohne baby  
tanzen?**

**AB 10.10. FREITAGS  
14-15UHR**

Mit Katrin Marter

**WEITERE TERMINE:  
17.10., 07.11., 14.11., 21.11.,  
28.11.**

**TEILNAHMEKOSTEN: 78€  
(13€/EINHEIT)**

**IM FAMILIENZENTRUM  
WIESENBURG**



Anmeldung unter:  
[Katrin.marter@googlemail.com](mailto:Katrin.marter@googlemail.com)

**TANZ  
MIT UNS**



FÜR ELTERN VON  
KINDERN &  
JUGENDLICHEN

## Brunch & Austausch



zum Thema

# MEDIENZEIT

mit Kevin Matiszent -  
Medienpädagoge



**SAMSTAG, 15.11.2025, 11 - 14.30 UHR,  
IM FAMILIENZENTRUM, 3 €**

**Medienkompetenz von Anfang an! Wie viel Bildschirmzeit ist eigentlich gut für mein Kind?** Der Umgang mit digitalen Medien lässt sich heute kaum noch vermeiden. Aber wichtig ist ein gesunder Umgang mit Handy, Tablet & Co. Beim gemeinsamen Brunch haben wir Zeit, uns austauschen und wertvolle Tipps von Medienpädagoge Kevin Matiszent zu erhalten.

FAMILIENZENTRUM  
Wiesenburg/Mark



**UNBEDINGT ANMELDEN BEI:**

Familienzentrum Wiesenburg/Mark  
Tina Wawrzyniak  
Mobil: 0152/07526814

## Veranstaltungskalender Wiesenburg/Mark

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00–11:00 Uhr	DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)		Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16:00–17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4–7 Jahren mit Nina Stemberger		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16:15–17:15 Uhr	Tanztheater – Tanzkurs für Jugendliche (10 bis 14 Jahre) mit Nina Stemberger		Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag und Mittwoch	13:30–16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz	für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse/Jugendliche ab 16 Jahren können den Jugendraum auch in Eigenverwaltung nutzen Nach Absprache kann der Jugendraum auch am Freitag geöffnet werden. Eine Begleitung durch Frau Kottwitz ist möglich. Ansprechpartnerin: Frau Franziska Kottwitz – Tel.: 0152 07529404“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30 – 16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00 – 17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr	Familienprechzeiten/ Elternberatung im Familienzentrum	Beratung zu allen Familienthemen mit Tina Wawzyniak Tel.: 0152 07526814	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Beratung mit Denise Schumann Tel.: 0152 24237150	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnertag	15:00 – 17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung		Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag	11:00 – 13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	am 16.10./30.10. und 13.11.	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag	18:30 Uhr	Treffen der Bürgerinitiative „Naturpark statt Windpark“	am 23.10 und 06.11.	Sensthof in Reetz (Lindenplatz 1, 14827 Wiesenburg/Mark)	BI Naturpark statt Windpark
jeden Freitag außer am 10.10.2025	10:00 – 12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Wir bitten Sie, unsere Regeln auf unserer Internetseite zu beachten, wenn Sie den Schenkraum nutzen möchten. Ansprechpartnerin: Denise Schumann – Tel.: 0152 24237150“	ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schloßstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30 – 17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1–3 Jahren		Turnhalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

jeden Samstag und Sonntag	09:00 – 15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark		Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg
10.10.	14:00– 15:00 Uhr	MAWIBA – Tanzkurs für alle Frauen mit und ohne Baby	„Tanzkurs mit sanftem Beckenbodentraining Teilnahmekosten: 78 € (13 €/Einheit) Anmeldung unter: Katrin.marter@googlemail.com“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
10.10.	14:30 – 18:00 Uhr	23. Seniorenfest der Gemeinde Wiesenburg/Mark	Motto: „50 Jahre Grundschule Wiesenburg“ Lachen, Tanzen, Spaß haben! Lassen Sie sich auch in diesem Jahr wieder von unserem Programm überraschen! Für das leibliche Wohl ist natürlich wieder gesorgt. Anmeldung unter: 033849 7980 Unkostenbeitrag: 5,00 € pro Person“	„Flämingshalle“ in Wiesenburg	Gemeinde Wiesenburg/Mark
11.10.	14:00 – 18:00 Uhr	KoDorf-Café	Am Wiesenburger Bahnhof entsteht das KoDorf. Als zukünftige Bewohner:innen laden wir einmal im Monat ins Bistro des Bahnhofs ein. Bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen freuen wir uns auf einen gemütlichen Plausch mit euch. Kommt vorbei, wenn ihr eure künftigen Nachbarn kennenlernen, den Baufortschritt verfolgen oder einfach ein Stück Kuchen in netter Gesellschaft genießen möchtet.	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
14.10.2024	09:00 – 11:00 Uhr	Schwangeren- und Eltern-Kindfrühstück	Anmeldung unter: 0152 07526814	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
14.10.	16:00 Uhr	Workshop für Senioren aus Schlamau/Schmerwitz zum Thema Aromatherapie	Referentin: ausgebildete Kräuterefachkraft und Kräuterpädagogin – Frau Britt Muschert kostenlose Workshop-Teilnahme/die Plätze sind begrenzt! Anmeldungen bei Frau Bärbel Kraemer – „Pflege vor Ort“ Kordinatorin Tel.: 0155 65054169 E-Mail: kraemer.gemeinde@wiesenburgmark.de	Dorfgemeinschaftshaus Schmerwitz	Pflege vor Ort
17.10.	14:00– 15:00 Uhr	MAWIBA – Tanzkurs für alle Frauen mit und ohne Baby	„Tanzkurs mit sanftem Beckenbodentraining Teilnahmekosten: 78 € (13 €/Einheit) Anmeldung unter: Katrin.marter@googlemail.com“	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.10.	–	Baumpflanzung Arensnest		Arensnest	Arensnest
19.10.	16:30– 18:30 Uhr	„Biodanza“-Schnuppern mit Marlen		Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

21.10.	09:30 Uhr	Vortrag für Senioren zur fantastischen Reise zum Dach der Welt mit Bill Nickl – Reisebilder aus Nepal	kostenlose Teilnahme Anmeldungen bei Frau Bärbel Kraemer – „Pflege vor Ort“ Koordinatorin Tel.: 0155 65054169 E-Mail: kraemer.gemeinde@wiesenburgmark.de	Kunsthalle Wiesenburg	Pflege vor Ort
25.10.	–	Herbstputz Schlamau		Schlamau	Schlamau
25.10.	19:00 Uhr	Benefizkonzert mit Stephan Krawczyk – Ein Abend für den Wiesenburger Schlosspark!		Kunsthalle Wiesenburg	Parkförderverein Wiesenburg e. V.
29.10.	14:00–16:00 Uhr	Mode für Jedermann	Vorstellung der aktuellen Winter- und Frühlingmode. Mode zum Anfassen, Probieren und zum kaufen.	Wiesenburg	Volkssolidarität
31.10.	–	Halloweenumzug durch Medewitz und Medewitzerhütten		Medewitz	Medewitz
17.10.	14:00–15:00 Uhr	MAWIBA – Tanzkurs für alle Frauen mit und ohne Baby	Tanzkurs mit sanftem Beckenbodentraining Teilnahmekosten: 78 € (13 €/Einheit) Anmeldung unter: Katrin.marter@googlemail.com	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.11.	10:00–14:00 Uhr	Kursangebot – „Erste-Hilfe für Kleinkinder“	Anmeldung unter: 0152 07526814	Kunsthalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
09.11.	15:00 Uhr	Erzählalon-Erinnerungen an die Schlossparksanierung noch vor der Wende	Zeitzeugen berichten von ihren Erlebnissen mit dem Park. Dieses Mal soll es bei Kaffee und Kuchen um die Wendezeit gehen, als ab 1986 die Sanierungs des Parks begann. Welche Hürden waren zu nehmen, welche unglaublich schnell sichtbaren Erfolge konnte man erringen. Gäste können im Anschluss ihre Fragen stellen.	Wiesenburg	Parkförderverein Wiesenburg e. V.
15.11.	11:00–14:30 Uhr	Brunch & Medienkompetenz	Anmeldung unter: 0152 07526814	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.11.	17:00–18:30 Uhr	Seltsam im Nebel zu wandeln	Auf dieser Führung werden Sie mit mystischen Begegnungen und geheimnisvollen Geschichten und Gedichten in die Welt der Nacht und des kalten Nebels entführt. Treffpunkt vor dem Schlosseingang. Eine Anmeldung wird dringend empfohlen bei Juliane Heinrich: 0163 4668044	Schlosspark Wiesenburg	Juliane Heinrich

# Hinweise erwünscht – Entwürfe der zwei Managementpläne für die Europäischen Schutzgebiete

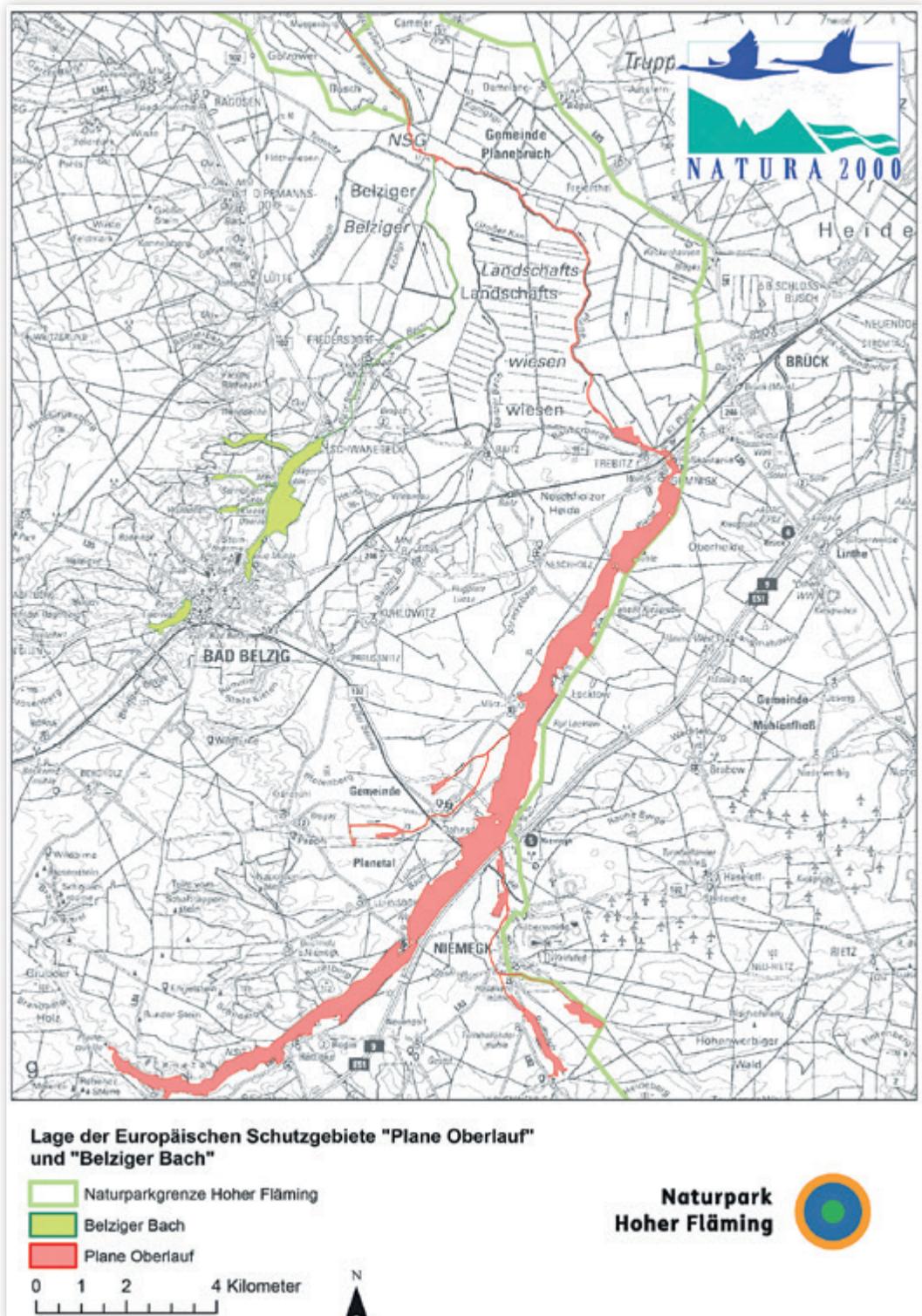
„Belziger Bach“ sowie „Plane Oberlauf“ im Naturpark Hoher Fläming können einen Monat eingesehen werden

Im Naturpark Hoher Fläming werden derzeit Managementpläne für fünf Europäische Schutzgebiete erstellt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nun die Entwürfe für die beiden Europäischen Schutzgebiete „Belziger Bach“ sowie „Plane Oberlauf“ zur Einsicht öffentlich bereitgestellt. Innerhalb von einem Monat besteht die Möglichkeit, Hinweise und Anmerkungen einzureichen.

Im Naturpark Hoher Fläming gehören 14 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) zum Europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000. Für fünf Gebiete werden derzeit neue Managementpläne erstellt, die Erhaltungsziele und Maßnahmen für die Sicherung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume festlegen. Sie werden zukünftig wichtige Arbeitsgrundlagen für die Naturschutzbehörden der Region sein. Die Naturparkverwaltung ist für die Koordinierung der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zuständig. Ziel ist es, die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen einvernehmlich mit Eigentümern und Nutzern umzusetzen. Eine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit für Private ergibt sich aus den Planungen nicht.

Noch bis 26. Oktober 2025 werden die Entwürfe dieser beiden Managementpläne zur Einsicht bereitgestellt. Die Veröffentlichung mit Möglichkeit zum Download erfolgt unter: <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000-ein-europaeisches-schutzgebietsnetz/ffh-managementplanung/>.

Die Entwürfe können auch in Papierform nach vorheriger Terminabsprache in der Naturparkverwaltung in Raben in o.g. Zeitraum eingesehen werden. Bis 26. Oktober können Hinweise



oder konkrete Änderungsvorschläge schriftlich oder digital bei dem bearbeitenden Büro eingereicht werden.

## INFO

Terminabsprachen und Rückfragen: Andrea Künnemann in der Naturparkverwaltung Hoher Fläming, ☎ 033848 9003-13, [andrea.kuennemann@lfu.brandenburg.de](mailto:andrea.kuennemann@lfu.brandenburg.de)

Das Projekt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

## Ihre Zahnarztpraxis in Beelitz!

Wir freuen uns, Ihnen unser neues Team vorzustellen.  
Lernen Sie uns kennen - kompetent, freundlich und  
mit viel Herz für Ihr Lächeln.

➔ **Wir haben freie Kapazitäten für professionelle Zahnreinigungen  
und nehmen aktuell neue Patienten auf.**

Vereinbaren Sie gleich einen Termin.

Zahnarztpraxis Dr. Janett Umlawski  
Virchowstraße 44d, 14547 Beelitz  
Tel. 033204 42416



## Grundstück gesucht!



**Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?**  
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemeck und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

**Sprechen Sie mich gerne an:  
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30**

Town & Country Musterhaus  
[www.bauen-im-flaeming.de](http://www.bauen-im-flaeming.de)



## Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**



☎ 033841 · 44190  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)



## LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **FLÄMINGBOTEN** oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unseren Medienberater!

**Timo Schönefeld**

Tel.: (0 33 82) 7 06 78 51 oder  
(0162) 6 72 59 93

E-Mail: [schoenefeld@heimatblatt.de](mailto:schoenefeld@heimatblatt.de)

**Ich  
berate Sie  
gern!**

**PLAMECO**  
SPANNDECKEN

**morgen schöner wohnen**

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11

[plameco.de](http://plameco.de)

**Konzack**  
Heizung Sanitär GmbH  
- Meisterbetrieb -

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29

[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

Wir erhalten Einzigartiges.  
Mit Ihrer Hilfe.

Spendenkonto  
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400  
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG  
[www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de)



DEUTSCHE STIFTUNG  
DENKMALSCHUTZ

### Zum Titelfoto:

Einblicke in die Arbeit der Jugendkoordination Wiesenburg/Mark

Fotos: Franziska Kottwitz

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **14. November 2025**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **29. Oktober 2025**.